

**ALLGEMEINE HAFTPFLICHT**

**BESONDERE BEDINGUNG AH318**

**ARBEITNEHMERGARDEROBEN**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkt. 8.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrbaren Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer.
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme:
  - S ..... für Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Anhandenkommen eingebrachter Sachen je Arbeitnehmer, davon jedoch höchstens
  - S ..... für Geld, Schecks, Wertpapiere und Kostbarkeiten, jedoch nicht mehr als
  - S ..... für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.
3. Obliegenheiten:
 

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.